

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 3174 |
| Urteil Nr. 110/2005 vom 22. Juni 2005 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 9 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. April 2004 über die Anerkennung und die Bezuschussung der Einrichtungen für soziale und berufliche Eingliederung und der Betriebe für arbeitsgebundene Ausbildung, erhoben von der VoG Association libre des entreprises d'apprentissage professionnel und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. November 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 9 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. April 2004 über die Anerkennung und die Bezuschussung der Einrichtungen für soziale und berufliche Eingliederung und der Betriebe für arbeitsgebundene Ausbildung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Juni 2004, zweite Ausgabe): die VoG Association libre des entreprises d'apprentissage professionnel, mit Vereinigungssitz in 5000 Namur, rue Henri Lecocq 47, die VoG Mille et une Choses à faire, mit Vereinigungssitz in 4000 Lüttich, rue de Steppes 22, die VoG Association de promotion, d'initiatives et de développement économique et social, mit Vereinigungssitz in 1490 Court-Saint-Etienne, Clos de l'Acierie 1, die VoG Espaces, mit Vereinigungssitz in 5590 Ciney, Zoning de Lienne 7, die VoG Quelque Chose à Faire, mit Vereinigungssitz in 6031 Monceau-sur-Sambre, rue Monceau Fontaine 42/4, die VoG Chantier, mit Vereinigungssitz in 6030 Marchienne-au-Pont, route de Beaumont 410, die VoG Le Bric – Science Service Travail, mit Vereinigungssitz in 1400 Nivelles, rue G. Willame 6-9, und Sakir Hischam, wohnhaft in 4020 Jupille, rue Docteur Rasquinet 18.

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2005

- erschienen
- . RÄin J. Oosterbosch, beim Kassationshof zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RÄin V. Rigodanzo *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 9 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. April 2004 über die Anerkennung und die Bezuschussung der Einrichtungen für soziale und berufliche Eingliederung und der Betriebe für arbeitsgebundene Ausbildung, der wie folgt lautet:

« Nach einer Stellungnahme der in Artikel 13 genannten Kommission erkennt die Regierung die Einrichtungen als BAA an, die die in Artikel 8 vorgesehenen Bedingungen, mit Ausnahme der Nrn. 3 und 11 im Sinne von Paragraph 1 Absatz 1, sowie die folgenden Bedingungen einhalten:

1. sich verpflichten, kostenlos in der Ausbildung als Praktikant jede Person aufzunehmen, die zu einer der in den Artikeln 5 und 6 vorgesehenen Kategorien gehört, indem die Einrichtung ihr die im Erlaß der Wallonischen Regierung vom 8. Februar 2002 über die Gewährung gewisser Vorteile für Praktikanten, die eine Berufsausbildung erhalten, vorgesehenen Vorteile gewährt, mit Ausnahme der Kosten für Kinderkrippe und Kinderbeaufsichtigung, die vom FOREM übernommen werden; ».

B.1.2. Artikel 2 des obengenannten Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. Februar 2002 besagt:

« Die in Artikel 5 § 1 Nr. 1 des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 12. Mai 1987 über die Berufsausbildung vorgesehene Ausbildungsprämie ist auf einen Euro pro tatsächlich absolvierte Ausbildungsstunde festgesetzt ».

B.1.3. Aus der Verbindung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß ein Betrieb den Praktikanten keine Prämie von mehr als einem Euro pro Stunde gewähren darf, wenn er als Betrieb für arbeitsgebundene Ausbildung anerkannt werden möchte.

Zur Hauptsache

B.2.1. Im ersten Teil des einzigen Klagegrunds wird ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt, insofern die angefochtene Bestimmung künftig die Betriebe für arbeitsgebundene Ausbildung daran hindern werde, die Praktikanten, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, unterschiedlich zu behandeln, indem sie ihnen eine ihrer finanziellen Lage angepaßte Ausbildungsprämie gewährten, was auf diskriminierende Weise die

Rechte dieser Praktikanten auf eine entlohnte Arbeit, auf berufliche Ausbildung und auf Unterricht verletze, die durch die Artikel 23 und 24 der Verfassung sowie durch die Artikel 6 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und durch Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet würden.

Insbesondere führen die klagenden Parteien an, daß es den Betrieben für arbeitsgebundene Ausbildung nicht mehr möglich sein würde, Praktikanten auf der Grundlage des königlichen Erlasses Nr. 499 vom 31. Dezember 1986 zur Regelung der sozialen Sicherheit gewisser benachteiligter Jugendlicher einzustellen, der es ihnen ermöglicht habe, den jungen Praktikanten, die kein Mindeststatut der sozialen Sicherheit besessen hätten, ein solches zu bieten.

B.2.2. In der Begründung des angefochtenen Dekrets heißt es, dieses « ist Bestandteil des Willens und der Notwendigkeit, das Umfeld der sozialen und beruflichen Eingliederung neu zu gestalten ». Es erschien dem wallonischen Dekretgeber als notwendig, den Ausbildungssektor « zu professionalisieren, indem er sich zunächst an die schwächsten Arbeitssuchenden wendet », sowie « das Zielpublikum, die Ziele und Aufgaben, den pädagogischen und methodologischen Ansatz, die Kriterien und das Verfahren der Anerkennung, die Kriterien und Verfahren der Bewertung sowie die Kriterien der Bezuschussung der Einrichtungen für soziale und berufliche Eingliederung und der Betriebe für arbeitsgebundene Ausbildung in einen neuen Rahmen zu versetzen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2003-2004, Nr. 615/1, S. 2).

Die Betriebe für arbeitsgebundene Ausbildung erhalten ein Ausbildungsziel anhand eines methodologischen Ansatzes auf der Grundlage eines Wechsels zwischen theoretischen Lernphasen und realen Arbeitssituationen. Der Dekretgeber erläutert, daß diese Betriebe nicht wirtschaftlich produktiv sein dürfen und ihre etwaige Produktion nur « für den Ausbildungsprozeß notwendig oder dessen Folge » sein darf (ebenda, S. 4).

B.2.3. Ein Abänderungsantrag mit dem Ziel, den Betrieben für arbeitsgebundene Ausbildung die Möglichkeit zur Entlohnung ihrer Praktikanten mit mehr als einem Euro pro Stunde entsprechend ihrer sozialen und finanziellen Lage zu bieten, wurde im Ausschuß abgelehnt. Aus den bei diesem Anlaß geführten Diskussionen geht hervor, daß der Dekretgeber der Auffassung war, die Logik der von den Betrieben für arbeitsgebundene Ausbildung

organisierten Ausbildungen müsse sich vollständig von derjenigen der anderen Ausbildungen, bei denen eine Entlohnung gewährt werde, unterscheiden, da es sich um eine Ausbildung zur « Vorqualifizierung » mit dem Ziel des Übergangs zur qualifizierenden Ausbildung handele. Es wurde ebenfalls der Standpunkt vertreten, daß die systematische Inanspruchnahme des obengenannten königlichen Erlasses Nr. 499 « der partnerschaftlichen Logik » angesichts der anderen politischen Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und zur beruflichen Eingliederung entgegenwirke, insofern « [die Praktikanten] durch den Umstand, daß sie dieses Statut annehmen, die Eigenschaft als Arbeitssuchende verlieren und potentielle Arbeitgeber folglich keine Beschäftigungsbeihilfen mehr erhalten können » (ebenda, SS. 26-27).

B.2.4. Die Betriebe für arbeitsgebundene Ausbildung nehmen Praktikanten mit sehr unterschiedlichem Sozialstatut auf, wobei einige Arbeitslosengeld oder andere Sozialzulagen erhalten, während andere über kein Einkommen verfügen.

Der Hof muß prüfen, ob die Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung vom Dekretgeber verlangt, diese Unterschiede je nach dem Statut zu berücksichtigen, wenn er die Anerkennung der Betriebe für arbeitsgebundene Ausbildung organisiert.

B.2.5. Ziel des angefochtenen Dekrets ist es, das Ausbildungsangebot durch die betreffenden Betriebe und die Anerkennung dieser Betriebe auf kohärente Weise im Zusammenhang mit den politischen Maßnahmen für Beschäftigung und Berufsausbildung der Wallonischen Region zu organisieren. Der Dekretgeber verfolgt nicht das Ziel, den von diesen Betrieben aufgenommenen Praktikanten ein Mindesteinkommen zu gewährleisten oder ihr Sozialstatut zu konsolidieren.

Die unterschiedlichen sozialen und finanziellen Situationen der Praktikanten weisen keinen sachdienlichen Zusammenhang zum Zweck des Dekrets auf, so daß sie nicht notwendigerweise berücksichtigt werden mußten. Folglich konnte der Dekretgeber, ohne gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen, eine identische Ausbildungsprämie für alle Praktikanten ungeachtet ihres Einkommens vorsehen.

Die Praktikanten, die weder über Einkünfte noch über Arbeitslosengeld oder sonstige Zulagen verfügen, können im übrigen Anspruch auf die Bestimmungen erheben, die ein Eingliederungseinkommen oder Sozialhilfe gewährleisten.

B.2.6. Zwar hätte eine attraktivere Ausbildungsprämie ein bedeutender Motivationsfaktor für einen Teil der Praktikanten aus einer Randgruppe sein können und hätte sie somit dazu beigetragen, für diese Personen das Rechte auf Ausbildung und Unterricht konkret zu verwirklichen, doch daraus ergibt sich schließlich nicht, daß dieses Recht durch die Begrenzung dieser Prämie verletzt worden wäre.

In der Annahme, daß Artikel 24 der Verfassung auf die durch die Betriebe für arbeitsgebundene Ausbildung organisierten Ausbildungen Anwendung findet, setzt das Recht auf Unterricht nicht voraus, daß der Schüler für die absolvierten Ausbildungsstunden eine Entlohnung erhält, und beinhaltet es nicht, daß die öffentliche Hand einen finanziellen Anreiz vorsieht, um die Schüler zur Teilnahme an dem Unterricht oder der Ausbildung, die sie anbietet, zu bewegen.

Überdies behindert der Dekretgeber, indem er die Ausbildungsprämie begrenzt, die den Praktikanten von den Betrieben für arbeitsgebundene Ausbildung angeboten werden kann, nicht den Zugang zu den Ausbildungen, an denen weiterhin die Zielgruppen teilnehmen können, die sie bis zu diesem Zeitpunkt besuchten. Es wird dem Dekretgeber obliegen, die Anwendung seiner Politik zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Attraktivität der von den Betrieben für arbeitsgebundene Ausbildung angebotenen Ausbildungen und der Teilnahme der angepeilten Zielgruppen daran. Doch daraus, daß die Ausbildung gegebenenfalls weniger attraktiv geworden wäre, ist nicht abzuleiten, daß das Recht auf Unterricht verletzt worden wäre.

B.3.1. Im zweiten Teil des einzigen Klagegrunds wird ein Verstoß gegen Artikel 23 Absätze 1 und 3 Nr. 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und gegen Artikel 24 § 3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte angeprangert, die es dem Gesetzgeber verböten, Maßnahmen

anzunehmen, die einen bedeutenden Rückschritt in den durch diese Bestimmungen garantierten Rechten darstellen würden (sog. Stillhaltewirkung).

B.3.2. Wie in B.2.6 dargelegt wurde, beinhaltet das Recht auf Zugang zur Ausbildung und zum Unterricht nicht das Recht, pro Ausbildungsstunde, die tatsächlich von den Praktikanten absolviert wird, eine Prämie zu erhalten. Indem der Dekretgeber die angebotene Prämie begrenzt hat, und zwar mit der Folge, daß sie für gewisse Kategorien von Praktikanten herabgesetzt wird, verletzt er nicht ihr Recht auf Zugang zu den Ausbildungen. Daraus ergibt sich ebenfalls, ohne daß geprüft werden muß, ob Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf die arbeitsgebundene Ausbildung Anwendung findet, daß die Stillhaltewirkung nicht durch die angefochtene Maßnahme verletzt werden kann.

B.3.3. Die Aufnahme von Praktikanten in Betriebe für arbeitsgebundene Ausbildung im Sinne des angefochtenen Dekrets stellt für sie keine Arbeit im Sinne von Artikel 23 der Verfassung dar, sondern vielmehr eine Ausbildung mit dem Zweck, ihnen am Ende die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Im übrigen verlangt das durch Artikel 23 der Verfassung gewährleistete Recht auf Arbeit und auf gerechte Entlohnung nicht, daß eine im Rahmen einer Ausbildung und ohne Ziel der wirtschaftlichen Produktivität geleistete Arbeit entlohnt wird.

B.3.4. Überdies liegt es im Ermessen des Dekretgebers, die Inanspruchnahme des königlichen Erlasses Nr. 499 durch Betriebe für arbeitsgebundene Ausbildung zu verbieten, wenn er der Auffassung ist, daß diese Inanspruchnahme seiner Zielsetzung nicht dient.

B.4. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens